

Gemeinde Stetten
8234 Stetten



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,
wir laden Sie ein an der Gemeindeversammlung vom

Dienstag, 12. Dezember 2023, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Stetten

teilzunehmen.

Traktanden

- 1. Begrüssung und Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger Jahrgang 2005**
- 2. Festsetzung Denkmalschutzinventar (Art. 6. 1 NHG; SHR 451.100)**
- 3. Teilrevision Gemeindeverfassung aufgrund Einführung Schulleitung**
- 4. Bericht und Antrag Budget 2024 (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Steuerfuss, Hundesteuer, Abwassergebühren)**
- 5. Mitteilungen**

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht unentschuldigt versäumt, hat eine Busse von CHF 6.– zu bezahlen. Wer seinen Stimmausweis spätestens innert 3 Tagen nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei abgibt, gilt als entschuldigt.

In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind und die, bei der Versammlung angemeldet, Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörer beiwohnen.

Berichte und Anträge des Gemeinderates

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Stetten

Damit Sie sich optimal auf die nächste Gemeindeversammlung vorbereiten können, wurde am 2. November eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Ebenfalls gab es im Gemeinde-Info ausführliche Berichte. Die Traktanden werden selbstverständlich an der Gemeindeversammlung nochmals ausführlich erläutert. Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Ihr Gemeinderat Stetten

Neue Broschüre

Mit HRM2 wird nicht nur eine stärkere Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und die Vergleichbarkeit der Gemeinwesen angestrebt, sondern zusätzlich hat dieses neue Rechnungslegungsmodell mehrere wesentliche Änderungen zur Folge. Die Grundlagen dafür werden im Finanzhaushaltsgesetz des Kanton Schaffhausen, 611.100, geregelt. Im erwähnten Gesetz findet sich unter dem Artikel 9 was im Budget alles enthalten ist und wie dieses der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss: vorgeschlagene Erfolgs- und Investitionsrechnung / Informationen sowie eventuelle wesentliche Veränderungen. Damit diese Bestimmungen umgesetzt werden konnten, wurde die Broschüre für das Budget 2024 neugestaltet. Diese präsentiert sich somit nun zum zweiten Mal nach den HRM2 Vorgaben und entspricht nun dem erwähnten Gesetzesartikel.

Der Umwelt zu liebe

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Unterlagen zur Gemeindeversammlung spätestens 10 Tage vor der Versammlung auf unserer Homepage www.stetten.ch abrufbar sind. Gerne senden wir Ihnen die Unterlagen auch per E-Mail zu (wenden Sie sich dafür an info@stetten.ch). Vor jeder GV druckten wir bis anhin ca. 80 Broschüren damit sie diese an der Versammlung anschauen konnten. Nach der Versammlung werden die gedruckten Exemplare allesamt entsorgt. Wenn man bedenkt, dass für eine Broschüre allein ca. 30 Seiten beidseitig bedruckt werden, ergibt das über 1'000 Blatt Papier. Dies entspricht nicht dem heutigen Zeitgeist und wird auch nicht dem Bestreben gerecht, der Umwelt Sorge zu tragen. Leisten Sie auch Ihren Teil! Nehmen Sie (wenn vorhanden) ein Tablet oder Notebook mit, laden Sie sich die Unterlagen online herunter und verzichten Sie auf die ausgedruckte Version. So können wir die Broschüren Schritt für Schritt reduzieren und gemeinsam die Umwelt schonen. Vielen Dank!

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stetten

Festsetzung Denkmalschutzinventar (Art. 6. 1 NHG; SHR 451.100)

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen gibt vor, dass schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schützen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind. Bei der Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten in der Gemeinde Stetten handelt es sich somit um einen gesetzlichen Auftrag, welcher notabene bereits seit 1968 besteht. Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Kantons Schaffhausen erstellen und führen die Gemeinden ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton. Als Schutzobjekte sind dabei Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt. Darunter fallen namentlich [...] Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile, [...]. Mit dieser Unterschutzstellung wird somit der Auftrag gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz erfüllt.

Schutzobjekte dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Auch sollen ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungsmerkmale, erhalten bleiben. Bei Baugesuchen ist die Denkmalpflege Schaffhausen beizuziehen (bei Objekten, welche bereits innerhalb des Ortsbildschutzperimeters liegen, ändert sich diesbezüglich nichts, da eine Stellungnahme bereits heute eingeholt werden muss). Bei Bauabsichten oder denkmalpflegerischen Fragen sind entsprechende, für die Eigentümerschaften kostenlose Beratungen möglich.

Bei einem Bauvorhaben an einem inventarisierten Objekt legt die Denkmalpflege die Erhaltungsziele fest oder lässt gegebenenfalls ein baugeschichtliches Detailinventar erarbeiten. Zudem können vor Baubeginn für Restaurierungsmassnahmen bei der Denkmalpflege Subventionen beantragt werden, wobei die Ausführung vorgängig mit der Denkmalpflege abgesprochen werden muss.

Für Bauvorhaben an Objekten, welche nicht als Schutzobjekte erfasst sind und keinen Einfluss auf das Ortsbild haben (z.B. bei Umbauten im Innern des nicht geschützten Gebäudes), kann zukünftig auf eine entsprechende Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege verzichtet werden und der Gemeinderat kann diese Baugesuche ohne Einbezug der kantonalen Fachstelle beurteilen. Gegenüber dem heutigen Zustand kommt es daher zu einer gewissen Vereinfachung des Verfahrens, da nicht schützenswerte Einzelobjekte bereits ausgeschieden wurden, was der Rechtssicherheit dienlich ist.

Die Denkmalschutzobjekte sind im Zonenplan sowie im Anhang 3 der Bauordnung aufgeführt. Dabei wird unterschieden zwischen Objekten von kommunaler Bedeutung (B-Objekte; im Zonenplan als Denkmalschutzobjekt kommunal gekennzeichnet) und Objekten von nationaler oder regionaler Bedeutung (A-Objekte; im Zonenplan als Denkmalschutzobjekt übergeordnet gekennzeichnet).

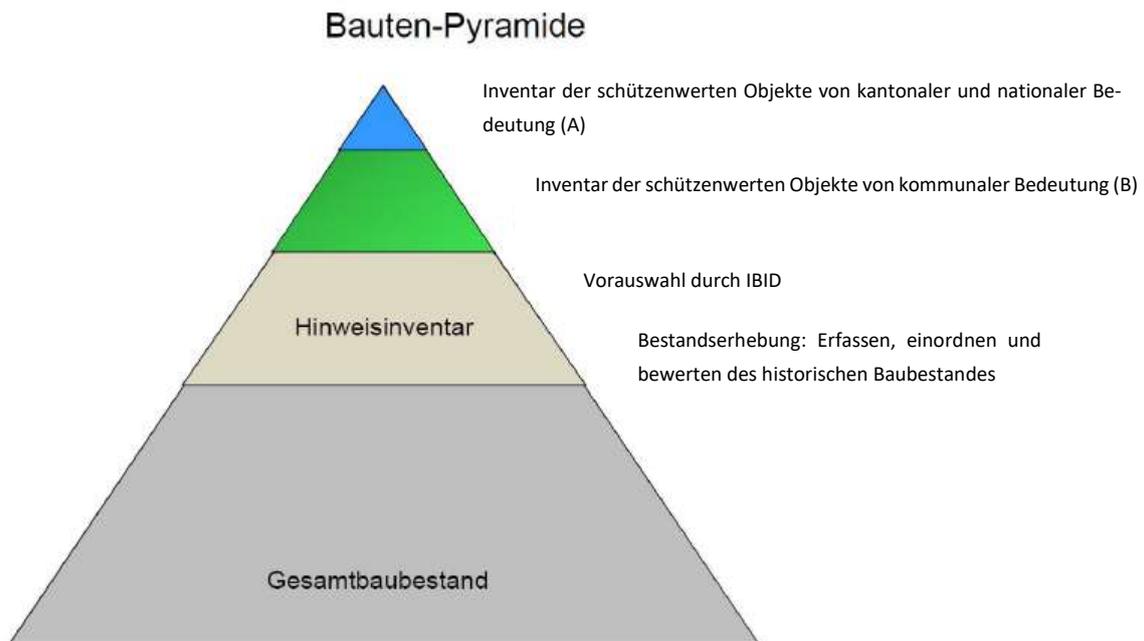


Abb. 1: Schema Vorgehen Auswahl schützenswerte Objekte (Quelle: Denkmalpflege Kt. Schaffhausen)

Zur Festlegung der Unterschutzstellung setzte der Gemeinderat eine Kommission ein, welche auf Grundlage des Hinweisinventars die Objekte beurteilte. Das Hinweisinventar ist eine Bestandesaufnahme des historischen Baubestands und beinhaltet u.a. auch die potenziellen Schutzobjekte. Anlässlich einer Begehung, wurden die potenziellen Schutzobjekte durch das Fachbüro IBID, Winterthur erläutert. Eine Begehung des Inneren der Objekte fand zu diesem Zeitpunkt nicht statt. Gestützt auf den Antrag der Kommission, verabschiedete der Gemeinderat die Unterschutzstellung zu Handen der Öffentlichen Auflage des Einwendungsverfahrens. Im Rahmen des Einwendungsverfahrens gingen insgesamt 12 Einwendungen ein, wobei es sich bei 4 Einwendungen nicht um potenzielle Schutzobjekte handelte. Bei 7 der 8 übrigen Einwendungen, welche eine Unterschutzstellung betrafen, fand eine Begehung im Inneren der Gebäude statt.

Auf Grundlage der Begehungen wurde die Schutzwürdigkeit nochmals geprüft. Die Kommission kam zum Schluss, dass sämtliche Objekte schutzwürdig sind und stellte dem Gemeinderat entsprechend Antrag. Der Gemeinderat verabschiedete die Vorlage am 12. September 2023 zu Handen der Gemeindeversammlung.

Nach der Annahme des Antrags zur Festsetzung des Denkmalschutzinventars nach Art. 6. Abs. 1 NHG durch die Gemeindeversammlung folgt eine Rekursauflage, bei der die betroffenen GrundeigentümerInnen gegen eine Unterschutzstellung Rekurs erheben können. Bei allfälligen Rekursen befindet der Regierungsrat über die Rekurse sowie auch die Genehmigung der Unterschutzstellung.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen den Antrag zur Festsetzung der Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (im Zonenplan als «Denkmalschutzobjekt kommunal» und im Denkmalschutzinventar als «B-Objekt» bezeichnet) sowie der Denkmalschutzobjekte von nationaler oder regionaler Bedeutung (im Zonenplan als «Denkmalschutzobjekt übergeordnet» und im Denkmalschutzinventar als «A-Objekt» bezeichnet) anzunehmen.

Bericht und Antrag Teilrevision Gemeindeverfassung Stetten aufgrund Einführung Schulleitung

Stetten ist bald die letzte Gemeinde im Kanton Schaffhausen, welche nicht mit einer Schulleitung geführt wird. Selbst die Stadt Schaffhausen, welche sich in den letzten 15 Jahren in div. Abstimmungen gegen die Einführung von Schulleitungen gewehrt hat, hat sich am 18. Juni 2023 mit 79% JA-Stimmen als letzte schweizer Stadt für die Einführung von Schulleitungen ausgesprochen.

Im Kanton Schaffhausen haben sich praktisch alle Landgemeinden inklusive Neuhausen freiwillig und ohne Druck vom Kanton schon vor Jahren für die Einführung von Schulleitungen entschieden.

Eine Schulbehörde als Laiengremium ist in der heutigen hochkomplexen Bildungslandschaft nicht mehr zeitgemäss. Die Anforderungen seitens Eltern / Erziehungsberechtigten, Lehrplan, Erziehungsdepartement, Schülerinnen / Schüler sind stetig gestiegen. Die Schule Stetten ist mittlerweile ein KMU mit ca. 150 Kindern und 18 Voll- / Teilzeit Lehrpersonen und sollte von einer Chefin oder einem Chef geführt werden. Diese Person sollte mehrheitlich vor Ort sein und zudem über die nötige Kompetenz verfügen.

Dafür braucht es eine Schulleitung, welche operativ zuständig für die personelle, organisatorische, pädagogische sowie administrative Führung ist. Sie verantwortet die Entwicklung ihrer Schule und ist Ansprechperson für die Lehrpersonen, die Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler, die Schulbehörde und die Öffentlichkeit. Sie hat die Entscheidungskompetenz gemäss den kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

Wiederkehrende jährliche Kosten

- Budgetiert ca. 60 % Pensum (13 Monatslöhne inkl. Sozialleistung, ab 2025) 100'000.-
- Wegfall von 8 Vorsteherlektionen minus ca. 20'000.-
- Verkleinerte Schulbehörde bisher 21'000.-, neu ca. 6'000.- minus ca. 15'000.-
- Total Mehrkosten von ca. 65'000.-

Durch die Einführung einer Schulleitung fallen sämtliche operativen Aufgaben bei der Schulbehörde weg. Die strategische Führung bleibt jedoch weiterhin bei der Schulbehörde. Sie definiert die Grundausrichtung, formuliert Zielsetzungen und legt Rahmenbedingungen fest. So bleiben z.B. die Bestimmung der Schulmodelle, die Ausrichtung der Sonderpädagogik, Infrastrukturfragen sowie die Verabschiedung von Leitbildern, Schulprogrammen und Jahresplanungen in der Verantwortung der Schulbehörde.

Um die Einführung einer Schulleitung zu ermöglichen, muss die Verfassung der Gemeinde teilrevidiert werden. Über diese Teilrevision können Sie an der Gemeindeversammlung abstimmen und stimmen so direkt über die Einführung einer Schulleitung ab.

Der Gemeinderat beantragt folgende Änderungen der Gemeindeverfassung:

Verfassung der Einwohnergemeinde Stetten vom 31. Oktober 2001	Änderungen vom 12.12.2023
<p>Art. 6</p> <p>¹Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) Stimmberechtigte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung; b) Gemeindepräsidium; c) Gemeinderat; d) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber; e) Geschäftsprüfungskommission ¹⁾</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) Stimmberechtigte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung; b) Gemeindepräsidium; c) Gemeinderat; d) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber; e) Geschäftsprüfungskommission ¹⁾ f) Schulbehörde ³⁾ g) Schulleitung ³⁾</p>
<p>Art. 6</p> <p>² Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen:</p> <p>a) Schulbehörde; b) Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.</p>	<p>Art. 6</p> <p>² Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen:</p> <p>a) ...³⁾ b) Erbschafts- und Sozialhilfebehörde ¹⁾.</p>
<p>7. Schulbehörde</p>	<p>7. Schulbehörde und Schulleitung ³⁾</p> <p>7.1 Schulbehörde ³⁾</p>
<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Schulbehörde besteht aus sieben Personen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem Schulreferenten des Gemeinderates, und der gemäss Abs. 2-3 gewählten Lehrperson.</p> <p>² Die Lehrerschaft schlägt eine Lehrperson für den Einsitz in die Schulbehörde vor.</p>	<p>Art. 12 ³⁾</p> <p>¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitglied sowie von Amtes wegen dem, für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>² Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>

<p>³.Die Vertretung der Lehrerschaft wird von der Schulbehörde gewählt.</p> <p>⁴ Diese Vertretung hat Stimmrecht in der Schulbehörde.</p> <p>⁵ Die Schulbehörde ist gleichzeitig Wahl-, Anstellungs- und Aufsichtsbehörde der Lehrkräfte..</p>	<p>³ Die Schulleitung sowie die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählte Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz.</p>
	<p>7.2 Schulleitung ³⁾</p>
	<p>Art. 12a ³⁾</p> <p>¹ Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin wird vom Gemeinderat angestellt.</p> <p>² Die Personalführung obliegt dem Personalreferenten des Gemeinderates. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates ist der Schulleitung gegenüber ebenfalls weisungsbefugt.</p>
<p>Art. 14</p> <p>² In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepräsidium; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) das Präsidium der Schulbehörde; d) die vier Mitglieder der Schulbehörde; e) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ¹⁾ f) ²⁾ g) die vier Stimmenzählerinnen der Stimmenzähler; h) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Revisorate, ausgenommen die in den Statuten vorgesehenen Behördenmitglieder. ¹⁾ 	<p>Art. 14</p> <p>² In der Gemeinde werden an der Urne gewählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepräsidium; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) das Präsidium der Schulbehörde; d) ein Mitglied der Schulbehörde; ³⁾ e) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ¹⁾ f) ²⁾ g) die vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler; h) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Revisorate, ausgenommen die in den Statuten vorgesehenen Behördenmitglieder. ¹⁾

	<p>5. Schulbehörde und Schulleitung ³⁾</p> <p>5.1 Schulbehörde ³⁾</p>
<p>Art. 21</p> <p>¹ Das Schulgesetz regelt in Art. 71 Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.</p> <p>² Die Schulbehörde hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis CHF 1'000 jährlich.</p>	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatuts zuständig. ³⁾</p>
	<p>5.2 Schulleitung ³⁾</p>
	<p>Art. 21a ³⁾</p> <p>Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatuts zuständig.</p>

¹⁾ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom xx, in Kraft getreten am 01.01.2014 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom xx, amtlich publiziert am xx)

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom xx in Kraft getreten am 01.01.2014 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom xx, amtlich publiziert am xx)

³⁾ Geändert durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023, in Kraft getreten am ...

Die Änderungen sollen per 01.01.2024 in Kraft treten.

Sowohl die Schulbehörde als auch der Gemeinderat stehen hinter diesem zukunftsgerichteten Vorhaben und empfehlen Ihnen den Antrag der Teilrevision Gemeindeverfassung Stetten anzunehmen, um die Schule Stetten mit der Einführung einer Schulleitung zu professionalisieren.

Kurzfassung Budget 2024 der Gemeinde Stetten / Antrag:

der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge zu genehmigen:

1. Gemeindesteuerfuss 61% natürliche Personen
Gemeindesteuerfuss 49% juristische Personen
2. Abwassergebühr CHF 1.25/m³
3. Hundesteuer: 1. Hund CHF 110.00, weitere CHF 120.00
5. Budget für: die Erfolgsrechnung 2024 / die Investitionsrechnung 2024

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'329'549.00	222'220.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	292'008.00	113'850.00
2 Bildung	2'154'986.00	13'700.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	133'350.00	20'250.00
4 Gesundheit	441'342.00	220'000.00
5 Soziale Sicherheit	569'153.00	53'030.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	259'207.00	107'167.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	444'298.00	377'924.00
8 Volkswirtschaft	41'695.00	41'243.00
9 Finanzen und Steuern	92'996.00	4'592'200.00
Total Aufwand / Ertrag	5'758'584.00	5'761'584.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	3'000.00	0.00
Total	5'761'584.00	5'761'584.00

=====

Investitionsrechnung

	Budget 2024
0291 Verwaltungsliegenschaft MZH	235'000.00
1506 Regionale Feuerwehrorganisation	40'785.00
1610 Militärische Verteidigung	60'000.00
2170 Schulliegenschaften	150'000.00
6150 Gemeindestrassen	150'000.00
7900 Raumordnung (allgemein)	60'000.00
Total Investitionsausgaben	695'785.00
1610 Militärische Verteidigung	20'000.00
7201 Abwasserbeseitigung	50'000.00
Total Investitionseinnahmen	70'000.00
Total Investitionsausgaben	695'785.00
Total Investitionseinnahmen	70'000.00
Gesamttotal	765'785.00

=====

Für Fragen zum Budget 2024 wenden Sie sich bitte an den Finanzreferenten (thomas.mueller@stetten.ch) oder die Finanzverwalterin (dominique.bossert@stetten.ch).